

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum nach § 31 Abs. 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. 1 S. 1690) zur Freigabe von Zwischenfrüchten und Untersaaten für eine Futternutzung, die im Rahmen der Zahlungen für dem Klima und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) als ökologische Vorrangflächen mit dem Flächen- und Nutzungsnachweis des Sammelantrages 2020 bzw. des Modifikationsantrages 2020 angemeldet wurden

In o. g. Angelegenheit erlässt das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum folgende

Allgemeinverfügung

1. Gebietsausweisung und Dauer

Diese Allgemeinverfügung gilt für als ökologische Vorrangfläche angemeldete Zwischenfrüchte und Untersaaten im Gebiet des Freistaates Thüringen ausschließlich für das Antragsjahr 2020.

2. Maßnahmen in den ausgewiesenen Gebieten

In dem unter Nr. 1 ausgewiesenen Gebiet ist die Nutzung des Aufwuchses von Zwischenfrüchten und Untersaaten durch Beweidung oder Mahd ausschließlich für Futterzwecke gemäß § 31 Abs. 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung gestattet. Andere Nutzungen als zur Fütterung von Raufutterfressern fallen nicht unter diese Freigabe. Die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen bis zum Ablauf des 15. Februar 2021 auf dem Feld verbleiben.

3. Adressaten

Diese Allgemeinverfügung ist an alle Betriebsinhaber gerichtet, die Flächen nach Nr. 2 im Gebiet des Freistaates Thüringen bewirtschaften und diese im Antrag auf Direktzahlungen für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) als im Umweltinteresse genutzte Fläche (ökologische Vorrangfläche) ausgewiesen haben.

4. Rücknahme und Widerruf

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe erfolgt auf der Webseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/medienservice/medieninformation>

und in den Aushängen der örtlich zuständigen Agrarförderzentren.

Begründung:

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 2, zweiter Halbsatz der Thüringer Verordnung zur Anpassung und Aufhebung von Vorschriften im Bereich der Agrarpolitik vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 242) zuständige Landesstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 InVeKoS-Verordnung und damit zuständige Behörde für die Durchführung von § 31 Abs. 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung.

Rechtliche Grundlage dieser Allgemeinverfügung ist der ausschließlich für das Jahr 2020 neu aufgenommene und am 24.09.2020 im Bundesanzeiger veröffentlichte § 31 Abs. 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

Danach können die zuständigen Behörden der Länder allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsverhältnisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

Nach der außergewöhnlichen Trockenheit in 2018 und 2019 ist das Wasserdefizit in den Thüringer Böden enorm. Diese Trockenheit ist im gesamten Gebiet des Freistaates Thüringen Ursache für Schwierigkeiten bei der Futtermittelversorgung. Zur Verminderung solcher Schwierigkeiten soll ausnahmsweise der Aufwuchs von Zwischenfrüchten und Untersaaten, die von einem Betriebsinhaber im Antrag auf Direktzahlungen für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) als im Umweltinteresse genutzte Fläche (ökologische Fläche) ausgewiesen werden, zur Futtergewinnung genutzt werden dürfen.

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der Umstände und der unmittelbar drohenden Schwierigkeiten bei der Futtermittelversorgung ein übergeordnetes Interesse. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Die Vorgabe zur Belassung der Zwischenfrüchte und Untersaaten bis 15. Februar 2021 auf der Fläche resultiert aus Umweltgesichtspunkten. Die verbleibenden Pflanzen der Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen bis einschließlich 15. Februar 2021 auf der Fläche belassen werden und dürfen nicht aktiv beseitigt werden - weder durch Bodenbearbeitung noch durch Herbizide.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)
Postfach 100 262, 07702 Jena oder
Naumburger Str. 98, 07743 Jena

einzulegen.

Sömmerda, den 25.09.2020

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Der Präsident



Ritschel